

Fußballverband Oberlausitz e.V.

G e s c h ä f t s o r d n u n g

**Gültig ab : 01. Juli 2010
GSO – FVO**

§ 1	Einberufung, Anträge, Einladungen und Stimmrecht	3
§ 2	Delegiertenmeldung	3
§ 3	Delegiertenkarte	3
§ 4	Leitung des Verbandstages	3
§ 5	Teilnahme der Öffentlichkeit	3
§ 6	Reden	3
§ 7	Wahlen	4
§ 8	Berichterstattung an den Verbandstag	5
§ 9	Einladungen	6
§ 10	Leitung von Tagungen und Sitzungen	6
§ 11	Eingaben und Beschwerden	6
§ 12	Protokolle	6
§ 13	Teilnahme der Öffentlichkeit	7
§ 14	Schlussbestimmungen	7

Geschäftsordnung des FVO

Der Fußballverband Oberlausitz e.V. (FVO) gibt sich auf Grund seiner Satzung (§ 6, Ziffer 1) nachstehende Geschäftsordnung (GSO).

Sie hat Gültigkeit für alle seine Organe (Satzung § 6, Ziffer 1).

Teil I Geschäftsordnung zu Verbandstagen

§ 1 Einberufung, Anträge, Einladungen und Stimmrecht

Die Einberufung, Anträge, Einladungen und das Stimmrecht sind in den §§ 16, 18 und 22 der Satzung des Fußballverbandes Oberlausitz e.V. geregelt.

§ 2 Delegiertenmeldung

Die Delegierten eines (r) Mitgliedsfußballvereines oder – abteilung sind namentlich mit genauer Anschrift an die Geschäftsstelle des FVO zu melden.

§ 3 Delegiertenkarte

Die Delegiertenkarte ist komplett ausgefüllt vor Beginn des Verbandstages der Einlasskontrolle zu übergeben. Der Delegierte trägt sich in die Anwesenheitsliste ein.

§ 4 Leitung des Verbandstages

- (1) Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den Präsidenten oder einen seiner Vizepräsidenten.
- (2) Dem Leiter des Verbandstages stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu.
Er kann Unterbrechungen oder die Aufhebung anordnen.
- (3) Wird durch einen Teilnehmer der sportliche Anstand verletzt, so ist dies durch den Leiter des Verbandstages zu rügen. Fügt sich der Teilnehmer dennoch nicht, so kann er vom Leiter des Verbandstages vom weiteren Verlauf ausgeschlossen werden.

§ 5 Teilnahme der Öffentlichkeit

Kreisverbandstage sind öffentlich. Der Leiter des Verbandstages kann jedoch für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 6 Reden

- (1) Die Delegierten des Verbandstages dürfen sprechen, wenn sie das Wort dazu erhalten haben.
- (2) Wird das Wort zur Sache gewünscht, haben sich die Redner in der Rednerliste, die ein Beauftragter führt, eintragen zu lassen.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt.

- (4) Anträge auf Schluss der Debatte können nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden, die sich nicht an der Debatte beteiligt haben.
Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen, nach vorheriger Bekanntgabe der noch vermerkten Redner.
Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so ist noch einem Redner für und einem gegen die Sache das Wort zu erteilen.
- (5) Die allgemeine Rededauer wird vom Leiter des Verbandstages von Fall zu Fall festgelegt.
- (6) Sonstige Festlegungen zur Redeordnung:
 - (a) Anträge zur Geschäftsordnung können bis zum Schluss des Verbandstages von jedem stimmberechtigten Delegierten gestellt werden.
 - (b) Anträge an den Verbandstag können vom Antragsteller bis zum Schluss der Beratung dazu zurückgenommen werden.
 - (c) Eingaben und Beschwerden werden nicht behandelt, sondern nur zur Kenntnis genommen. Sie werden an den dafür zuständigen Ausschuss oder Rechtsorgan überwiesen.

§ 7 Wahlen

- (1) Vor jeder Wahl ist ein Wahlprüfungsausschuss zu wählen, der sich aus drei bis fünf Teilnehmern zusammensetzt.
Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses.
- (2) Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt.
 - (a) Eine offene Wahl kann stattfinden, wenn nur ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht (Wahl mit Stimmkarte).
 - (b) Geheim ist zu wählen, wenn mehr als ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht
oder
 - (c) wenn mehr als die Hälfte eine geheime Wahl beantragen.
 - (d) Während eines Wahlvorganges findet keine Aussprache statt.
 - (e) Eine nicht am Verbandstag teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn der Vorgeschlagene die nach der Satzung bestimmte Anforderung erfüllt und dem Verbandstag eine schriftliche Erklärung vorliegt, das er die Wahl annimmt.
 - (f) Bei einer offenen Wahl gilt der Kandidat als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhält.
 - (g) Bei einer geheimen Wahl gilt der Kandidat als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat.
Unter Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Enthaltungen und leere Stimmzettel werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.

- (h) Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.
- (i) Bei geheimen Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten, oder aber mit „Nein“ abgegeben werden, als gültige Stimmen.
- (j) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlprüfungsausschuss ist das Wahlergebnis bekannt zu geben.
- (k) Wahlen können bis zum vorletzten Tagesordnungspunkt des Verbandstages angefochten werden, wenn eine Verletzung der Satzung oder Geschäftsordnung (Teil I) nachgewiesen werden kann.

§ 8 Berichterstattung an den Verbandstag

Dem ordentlichen Verbandstag sollen Berichte des Präsidenten, der Ausschüsse, der Rechtsorgane, der Kassenprüfer und der Finanzplan schriftlich vorliegen und den Delegierten mit der Einladung und Änderung zur Satzung und zu kompletten Neufassungen von Ordnungen zugestellt werden.

Teil II Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen

§ 9 Einladungen

- (1) Einladungen zu Tagungen und Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse usw. des FVO sind schriftlich vorzunehmen und müssen zwei Wochen zuvor den Mitgliedern zugestellt werden.
Nur in Ausnahmefällen können kurzfristigere Termine vorgesehen werden, wozu die Einladung mündlich erfolgt.
- (2) Anträge, die zu einer Beschlussfassung führen sollen, sind schriftlich zu stellen und nach Möglichkeit mit der Einladung zuzustellen.

§ 10 Leitung von Tagungen und Sitzungen

- (1) Die Leitung von Tagungen des Vorstandes, des Präsidiums und des Beirates erfolgt durch den Präsidenten oder einen seiner Vizepräsidenten.
- (2) Die Leitung von Sitzungen der übrigen Verbandsorgane (außer Verbandstagen) erfolgt durch die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse usw.
- (3) Die Anwesenheit der Mitglieder ist durch Unterschrift nachzuweisen.
- (4) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung gilt ebenfalls sinngemäß der § 4, Teil I dieser Ordnung.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsorgane dürfen dann sprechen, wenn sie dazu das Wort erhalten haben.
Ansonsten gilt sinngemäß der § 6 des Teiles I dieser Ordnung mit den Ziffern (2) bis (6), außer Ziffer (6), Absatz c).

§ 11 Eingaben und Beschwerden

Eingaben und Beschwerden werden nicht behandelt wenn:

- (1) sie keine Unterschrift des Vorsitzenden des Einreichers trägt
- (2) sie gegen die Strafbestimmungen des FVO verstoßen
- (3) der zuständige Verbandsinstanzenweg nicht eingehalten oder abgeschlossen ist.

§ 12 Protokolle

- (1) Es besteht für alle Organe Protokollpflicht
- (2) Aus dem Protokoll muss hervorgehen:
 - (a) das Organ des FVO
 - (b) Ort der Tagung oder Sitzung
 - (c) Datum
 - (d) Teilnehmer
 - (e) Gegenstand in der Reihenfolge der Behandlung
 - (f) Beschlüsse im Wortlaut
 - (g) Unterschriften des Protokollführers und des Tagungs- bzw. Sitzungsleiters

- (3) Protokolle müssen spätestens in 14 Tagen nach Durchführung der Tagung oder Sitzung bei den zuständigen Mitgliedern des betreffenden Organs vorliegen.

§ 13 Teilnahme der Öffentlichkeit

Tagungen und Sitzungen sind öffentlich. Der Leiter kann jedoch für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 14 Schlussbestimmungen:

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2010 in Kraft.